

**Bekanntmachung
über die Annahme des Protokolls
zur Änderung des Artikels 14 Absatz 3
des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Straße vom 21. August 1975
durch die Deutsche Demokratische Republik
vom 18. November 1976**

Am 22. April 1976 wurde das nachstehend veröffentlichte Protokoll zur Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 21. August 1975 von der Deutschen Demokratischen Republik angenommen.

Der Tag, an dem das "Protokoll für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 18. November 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Europäisches Abkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR)**

(Übersetzung)

**Protokoll
zur Änderung des Artikels 14 Absatz 3
des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße**

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS,
NACH PRÜFUNG der Vorschriften des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (im weiteren „Abkommen“ genannt), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde, hinsichtlich des Verfahrens bei der Änderung der Anlagen zu diesem Abkommen und insbesondere hinsichtlich des Artikels 14 Absatz 3;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Vertragsparteien des Abkommens gelegentlich Schwierigkeiten haben, die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen für das Inkraftsetzen der Änderungen innerhalb der Dreimonatsfrist wirksam werden zu lassen, die nach Artikel 14 Absatz 3 vorgesehen ist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sie als angenommen gelten, und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen;

IN DEM WUNSCH, in diesem Punkt die Vorschriften des Artikels 14 Absatz 3 des Abkommens zu ändern;

sind wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Abkommens

Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt geändert:

„3. Jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien — oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl — dem Generalsekretär schriftlich die Ablehnung des Änderungsvorschlages mitteilt. Gilt die Änderung als angenommen, so tritt sie — mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Fälle — für alle Vertragsparteien nach Ablauf einer weiteren Frist von drei Monaten in Kraft:

a) Wenn die im Absatz 1 erwähnten anderen internationalen Abkommen entsprechend geändert worden sind oder voraussichtlich geändert werden, tritt die Änderung nach Ablauf einer Frist in Kraft, die der Generalsekretär so festsetzt, daß die Änderung möglichst gleichzeitig mit den be-

schlossenen oder zu erwartenden Änderungen der anderen Abkommen in Kraft tritt; die Frist muß jedoch mindestens einen Monat betragen;

b) Die Vertragspartei, welche die vorgeschlagene Änderung vorlegt, kann in ihrem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen, falls diese angenommen wird.“

Artikel 2

Annahme dieses Protokolls

Dieses Protokoll liegt zur Annahme durch die Vertragsparteien des Abkommens auf. Die Annahmeerkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 3

Inkrafttreten dieses Protokolls

(1) Dieses Protokoll und die darin enthaltenen Änderungen treten einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vertragsparteien des Abkommens ihre Annahmeerkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben.

(2) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Abkommens wird, ist Vertragspartei des Abkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung.

Artikel 4

Verschiedene Bestimmungen

Die Urschrift dieses Protokolls, in englischer und französischer Sprache, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsparteien des Abkommens und allen Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens werden können, eine beglaubigte Abschrift.

Abgefaßt durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu New York am 21. August 1975, dem Tag des Abschlusses des Verfahrens, durch das die Vertragsparteien des Abkommens und die anderen beteiligten Staaten beschlossen haben, dieses Protokoll zur Annahme aufzulegen.

DER GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN